



AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH SITZ ILZ



SATZUNGEN des Airedale Terrier Spezialklub Österreich, Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes

§ 1 NAME, SITZ, WIRKUNGSBEREICH UND ZUSAMMENSETZUNG DES KLUBS

1. Der Klub führt den Namen: „AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH“ mit der Abkürzung „ATS“. Der Sitz ist in Ilz.
2. Der Klub ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes und gehört der FCI an. Er anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.
3. Der Wirkungsbereich des „AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH“ erstreckt sich über das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2 ZWECK DES KLUBS

Der AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützigen Zwecken dient, bezweckt:

1. den Zusammenschluss aller Freunde von Airedale Terriern zu deren Förderung, Ausbildung und Betreuung, um die Anlagen und Eigenschaften der Rasse zu erhalten und das Wissen um den Airedale zu verbreitern
2. die Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens unter dem Aspekt der Betätigung mit oder ohne Hund und die aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen zu vertreten
3. Wahrung der kynologischen Interessen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
4. Kynologische Förderung durch:
 - 4.1. Beratung der Mitglieder betreffend Haltung, Pflege, Zucht und Ausbildung
 - 4.2. die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit und Leistungsfähigkeit sowie der Ausbildung von Hunden unter besonderer Förderung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden
 - 4.3. Abhaltung und Unterstützung von Hundeausstellungen und Klubschauen
 - 4.4. einheitliches Zusammenwirken aller aktiv an der Zucht und Ausbildung interessierten und arbeitenden Personen
 - 4.5. der Erhaltung sowie die Verbreitung der Rasse
 - 4.6. die Beratung in kynologischen Anliegen

§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DIESES ZWECKS

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

1. Veranstaltung von Mitgliederversammlungen und Abhaltung fachlicher Vorträge
2. Herausgabe eines Kluborgans, Mitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift UH, anderen Fachzeitschriften sowie Informationen in Massenmedien
3. Empfehlung von geeigneten Mitgliedern an den ÖKV, die für die Ausbildung zu Formwert- und Leistungsrichtern geeignet erscheinen
4. Wahrung der vom Mutterland aufgestellten Rassekennzeichen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben von FCI und ÖKV
5. Herausgabe von Richtlinien für die Zucht
6. Ausstellung von Abstammungsnachweisen sowie die Veranlassung der Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (OHZB)
7. Evidenzhaltung von Zucht-, Ausstellungs- und Leistungsergebnissen
8. Welpenvermittlung von Züchtern an Interessenten
9. Erfahrungsaustausch mit gleichartigen kynologischen Vereinen des Auslandes

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - 1.1. die Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. allfällige sonst einzuhebende Gebühren sowie Einnahmen durch Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten, Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Formularen
 - 1.4. den Ertrag aus kynologischen Veranstaltungen
 - 1.5. Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 1.6. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen
 - 1.7. Geld- und Sachspenden
 - 1.8. Bausteinaktionen
 - 1.9. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen
 - 1.10. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
2. Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmeansuchen ist durch Fertigung der Beitrittserklärung schriftlich an den Klub zu richten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, ein Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Mitgliedschaft tritt mit dem auf den Vorstandsbeschluss direkt folgenden 01. des nächsten Monats in Kraft.

Neue Mitglieder werden auf der Homepage des Klubs veröffentlicht.

Ungeachtet des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Mitgliedschaft ist stets der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Sämtliche Vorzüge einer Mitgliedschaft können erst nach Inkrafttreten der Mitgliedschaft genutzt werden (zB. niedrigere Startgebühren für Mitglieder bei Veranstaltungen, Erwerb des Titels „Klub Sieger“ bei Klubschauen, usw.).

Die Mitglieder werden wie folgt eingeteilt:

1. Vollmitglieder mit UH: beziehen die UH, die Verbandszeitschrift des ÖKV, über den ATS
2. Vollmitglieder ohne UH: beziehen die UH, die Verbandszeitschrift des ÖKV, nicht über den ATS
3. Unterstützende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder: sind besonders um den ATS verdiente Personen, die über Vorschlag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung getrennt für 1.) Vollmitglieder mit UH und 2.) Vollmitglieder ohne UH sowie Unterstützende Mitglieder festgesetzt. Für Vollmitglieder aus dem Ausland mit UH wird ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zur Abdeckung der höheren Portokosten festgesetzt. Ehrenmitglieder sind mitgliedsbeitragsbefreit. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bis 28. Februar den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, werden nach einmaliger Zahlungserinnerung vom ATS und vom UH-Bezug abgemeldet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Generalversammlung nachgewiesen werden kann.

Art der Mitgliedschaft und deren Mitgliedsbeitrag:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Vollmitglied mit UH | voller Mitgliedsbeitrag |
| 2. Vollmitglied ohne UH | 2/3 des vollen Mitgliedsbeitrages |
| 3. Unterstützendes Mitglied | freiwillige Spende < 2/3 des vollen Mitgliedsbeitrages |
| 4. Ehrenmitglied | frei |

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte:

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Klubs in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

- 1.1. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 1.2. Unterstützende Mitglieder sind in der GV nicht stimmberechtigt und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Pflichten:

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Klubs zu wahren und zu fördern und die Pflicht, sich an die Bestimmungen, Satzungen und Beschlüsse seiner Organe sowie die des ÖKV zu halten. Der Verkehr mit dem ÖKV und ausländischen kynologischen Körperschaften in Klub- und hundesportlichen Angelegenheiten hat über die Geschäftsstelle des AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH zu erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. den Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. Januar des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten
- 2.2. bei Abgabe von Hunden in den Original-Abstammungsnachweis den Besitzerwechsel einzutragen und die Ahnentafel unentgeltlich zu übergeben
- 2.3. bei Beschickung von Ausstellungen, Turnieren und Leistungsprüfungen die Anordnungen der Richter und Funktionäre als verbindlich anzuerkennen sowie allgemeine sportliche Fairness an den Tag zu legen
- 2.4. Züchter und Rüdenbesitzer (deren Rüden zur Zucht verwendet werden) sind zusätzlich verpflichtet, die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH und des ÖKV vollinhaltlich zu befolgen

Jedes Mitglied akzeptiert ausdrücklich, dass seine Daten lt. §22 Datenschutzgesetz 1978 (DSG) automationsunterstützt dem ÖKV zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den Tod
2. Den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem ATS ist dem Vorstand schriftlich spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingeschrieben per Post, per Fax oder per Email anzuzeigen
3. Die Streichung. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn entsprechend §4 der Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Zahlungserinnerung bis 28. Februar nicht entrichtet wurde.
4. Den Ausschluss. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn:
 - 4.1. im Zuge eines Streitverfahrens das Schiedsgericht dies beantragt und beschließt
 - 4.2. das Mitglied sich einem Schiedsgericht nicht unterwirft oder dessen Entscheidung nicht anerkennt
 - 4.3. unehrenhafte Handlungen, auch wenn solche nicht zu einer gerichtlichen Handlung geführt haben, geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen. (Im Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
 - 4.4. ein Verhalten gegeben ist, das gegen Grundsätze und gegen Interessen des ATS gerichtet ist - so vor allem bei gröblicher Verletzung der Satzungen. (Im Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
 - 4.5. eine Schädigung von Klubinteressen vorliegt, so insbesondere unsportliches Verhalten wie Missachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, Zuchtbetätigung in gewinnbringender Absicht, gewerbsmäßiger Handel mit Hunden, unwahre Angaben bei Meldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB, grobe Verstöße gegen die Ausstellungsordnung, grobe Verstöße gegen den Turnier- und Leistungsprüfungsbetrieb sowie Missachtung von Zuchtanweisungen und Zuchtverboten (Zuchtsperre).

Das Verfahren auf Ausschließung kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag oder auf Grund eigener Wahrnehmung einleiten. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung im Wege des Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig, der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 ORGANE DES ATS

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Generalversammlung (aoGV) kann über Beschluss des Vorstandes einberufen werden, so oft dies die Führung der Geschäfte des ATS erforderlich machen. Eine aoGV muss einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der oGV vorliegt oder wenn 10% der Voll- und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung dies begehren. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher binnen drei Wochen die Abhaltung zu veranlassen hat. Sowohl für die oGV als auch für die aoGV gilt die Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch Verlautbarung im Kluborgan zu erfolgen!

§ 11 WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes sowie des Finanzreferenten
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Finanzreferenten und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Hier herrscht Listenwahlrecht. Die Nennung der Namen mit vorgesehener Funktion ist zwingend. Wahl der Rechnungsprüfer sowie Bestätigung von kooptierten Funktionären jährlich. Die Wahl des Vorstandes hat in der Regel nach dem vom Vorstand vorgelegten Wahlvorschlag zu erfolgen. Ein von 10% der Voll- und Ehrenmitgliedern schriftlich gestellter Wahlvorschlag, der alle zu wählenden Funktionen beinhalten muss, ist dann zu verlesen und zu behandeln, wenn der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Mehrheit erhält. Findet auch dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit, so hat die GV ein Wahlkomitee zu wählen, dessen Wahlvorschlag auf der nämlichen GV oder auf einer vertagten GV zur Abstimmung zu bringen ist.
4. Beschlussfassung über alle vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge
5. Beschlussfassung über freie Anträge von Mitgliedern, die nur dann Behandlung finden, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor der GV einlangend in schriftlicher Form per Brief, Fax oder E-Mail eingereicht werden.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Wahl zweier Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes in den ÖKV
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Änderung der Satzungen
10. Entscheidung über Berufungen
11. Auflösung des Airedale Terrier Spezialklub Österreich

Gültige Beschlüsse können, mit Ausnahme des Antrages auf Vertagung der GV, der Einberufung einer aoGV und Einberufung eines Wahlkomitees, nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die GV ist ohne Ansehung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, deren Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Generalversammlung nachgewiesen werden kann.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit (auch Wahlentscheidungen und Berufungsentscheidungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim auf Stimmzettel abzustimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des ATS, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

Für die Durchführung der Wahlen ist von der Generalversammlung ein Wahlleiter und, wenn erforderlich, 1 bis 2 Wahlhelfer zu berufen. Wahlleiter und Wahlhelfer sind nicht stimmberechtigt.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der Anwesenden, die Art der Abstimmung, das Stimmenverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangenden Punkte der Tagesordnung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Genehmigung des Protokolls hat auf der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

§ 12 WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

Die Führung des ATS obliegt dem Vorstand in gemeinsamer Verantwortung. Dem Vorstand steht das Disziplinarrecht in allen Klubangelegenheiten und die Satzungen betreffenden Agenden zu. Die Disziplinierung erfolgt durch den Ausspruch der Missbilligung, der Verwarnung und des Ausschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung sowohl für Versammlungen und Sitzungen, Aufgaben der Geschäftsstelle als auch einzelner Funktionäre zu beschließen.

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen, Mehrfachfunktionen einzelner Vorstandsmitglieder sind zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Geschäftsstelle (Generalsekretär)
4. Finanzreferent
5. Hauptzuchtwart
6. Ausstellungsreferent
7. Ausbildungsreferent

Vertretungsweise können dem Vorstand von der Generalversammlung gewählte oder kooptierte Stellvertreter für die Funktionen 3 – 7 angehören.

Vom Vorstand bestellte und mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre wie Landeszüchtwarte etc. haben im Vorstand weder Sitz noch Stimme. Sie können aber fallweise vom Vorstand zum Referat eingeladen werden und an Sitzungen teilzunehmen. Ebenso können Rechnungsprüfer mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Funktionärs ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Bestätigung hierzu ist nachträglich auf der nächsten Generalversammlung einzuholen.

Es zählt zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes, Anpassungen und Änderungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ATS vorzunehmen um die Gesundheit, das Wesen und die Anatomie des Airedale Terrier zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese Änderungen werden vom Vorstand erarbeitet, in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Abstimmung in der Generalversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten. Vorstandssitzungen sind in erforderlicher Folge abzuhalten. Über begründeten Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 8 Tagen einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und Generalsekretär zu zeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in der darauf folgenden Sitzung kein begründeter Widerspruch erfolgt.

Abstimmungen sind offen zu führen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern kann geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden. Alle Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen auf Dauer der Vertretung auch auf den Vertreter über.

Die Obliegenheiten des Vorstandes:

1. Der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Klub nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und kynologischen Körperschaften, führt und überwacht die laufenden Geschäfte, beruft und leitet Versammlungen und Sitzungen und unterfertigt die laufenden Geschäfte allein. In Geldangelegenheiten zeichnet der Finanzreferent gemeinsam mit dem Präsidenten oder mit dem Generalsekretär.

- 1a. Der Ehrenpräsident hat Sitz im Vorstand mit beratender Stimme und kann zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
2. Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten. Zur Entlastung des Präsidenten können dem Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Der Generalsekretär hat den Präsidenten in der Ausführung der Beschlüsse, die in den Sitzungen und der Generalversammlung gefasst werden, zu unterstützen. Er führt Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle, die Mitgliederliste, leitet nach Weisung des Präsidenten die Geschäftsstelle, besorgt den laufenden Schriftverkehr, veranlasst Veröffentlichungen im Kluborgan, der UH und sonstigen Druckwerken und in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart die Vermittlung von Airedale Terriern mit Abstammungsnachweis. Dem Generalsekretär obliegt es ebenfalls, alle Maßnahmen, Veranstaltungen und Ereignisse zu organisieren und zu überwachen, die geeignet sind, das Image des ATS nach außen hin zu verbessern als auch nach innen Zusammengehörigkeitsgefühl und Vereinskultur zu steigern. Ausbildungsseminare und Vorträge sind mit den jeweiligen Referenten abzustimmen.
4. Der Finanzreferent hat für die ordentliche Gebarung der Klubkassa und des Klubvermögens zu sorgen. Ihm obliegt die Einbringung der Mitgliedsbeiträge. Der Finanzreferent erstellt den Kassa -Abschluss und den Bericht an die Generalversammlung. Der Vorstand ist laufend über die Gebarung zu informieren und für Vorhaben sind entsprechende Voranschläge einzuholen. Zahlungen dürfen nur für Verbindlichkeiten geleistet werden, die zumindest vom Finanzreferenten und Präsidenten, bei höheren Beträgen vom gesamten Vorstand, beschlossen wurden. Gemeinsam mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vertreter bzw. Generalsekretär, obliegt ihm die Zeichnung in für den Klub verbindlichen Geldangelegenheiten. Die Verwendung von e-Banking ist dem Finanzreferenten gestattet.
5. Den Rechnungsprüfern ist in angemessener Frist vor der GV Auskunft und Einsicht zu gewähren.
6. Der Hauptzuchtwart ist für alle Entscheidungen in Zuchtangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er wird auch unterstützt von den bestellten Landeszüchtern, Beratern oder Züchtern, überwacht die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ATS und ÖKV. Er hat auch die laufenden Aufzeichnungen über alle Würfe und Zuchtzulassungsprüfungen zu tätigen.
7. Der Ausstellungsreferent hat alle Aufzeichnungen über Ausstellungen und deren Bewertungen in Evidenz zu halten sowie die Jahreschampions zu ermitteln.
8. Der Ausbildungsreferent hat im Einverständnis mit dem Vorstand oder nach dessen Weisungen alle die Schulung und Ausbildung von Hunden betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, die Klubmitglieder zu unterweisen und zu beraten. Er führt das Verzeichnis über abgelegte Leistungsprüfungen und stellt an den Vorstand die Anträge auf Verleihung der Hundeführabzeichen.

Die Welpenvermittlung hat gemeinsam vom Generalsekretär und dem Hauptzuchtwart im bestmöglichen Ausmaß wahrgenommen zu werden.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

Den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse von Kontrollen und Prüfungen sind kurz gefasst, schriftlich festzuhalten. Sie berichten über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Rechnungsprüfer zu Vorstandssitzungen einzuladen. Im Dringlichkeitsfall können die Rechnungsprüfer eine GV einberufen.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich. Das Schiedsgericht ist nach den §§ 577 ff ZPO einzurichten.

Jede Partei hat binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter zu nominieren, der dritte Schiedsrichter wird binnen wieder 14 Tagen nach Nominierung und Amtsannahme von den beiden bestimmten Schiedsrichtern einvernehmlich gewählt. Erfolgt fristgerecht keine Einigung, kann eine aoGV mit der Nominierung des dritten Schiedsrichters befasst werden. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglied des ATS sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

Mit Stimmenmehrheit ist von den 3 Schiedsrichtern ein Obmann zu wählen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Nach erfolgter Wahl des Obmannes ist binnen acht Tagen die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes dem Vorstand anzuzeigen. Unterlässt eine Partei innerhalb der festgesetzten Frist die Nominierung des Schiedsrichters, so ernennt der Vorstand diesen Schiedsrichter. Bei Ablehnung des nominierten Schiedsrichters durch die Partei

verliert diese Partei den Anspruch auf Vertretung bzw. auf ein Schiedsgericht. Es wird in einem solchen Fall durch den Vorstand entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen. Über die Verhandlung im Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen, die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von beiden Schiedsrichtern und dem Obmann zu fertigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, nach Abschluss des Verfahrens sind alle Aufzeichnungen unter Verschluss dem Vorstand zu übergeben.

Mitglieder, die sich in Streitfragen aus dem Klubverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Klub ausgeschlossen werden.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand oder einer Mehrheit von mindestens 10% aller Voll- und Ehrenmitglieder des ATS auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses auf der Generalversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 AUFLÖSUNG DES KLUBS

Die freiwillige Auflösung des ATS kann in einer zu diesem Zweck einberufenen aoGV und nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über das vorhandene Gesamtvermögen oder bei Wegfall des bisher begünstigen Vereinszweckes des ATS, welches einer gemeinnützigen, karitativen Anstalt, Institution oder Vereinigung zu übertragen ist (zB. Kinderdorf, Rotes Kreuz, Tierschutzverein oder einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung, usw.)

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Präsidenten des ATS als Liquidator.

§ 17 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die gegenständlichen Satzungen wurden in der Vorstandssitzung vom 14.03.2017 erarbeitet und in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2018 genehmigt und beschlossen. Sie treten nach Annahme durch die Vereinsbehörde mit sofortiger Wirkung in Kraft.

14. März 2017